

Maßnahmenbogen

(Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme laut Programm)

EFRE

Finanzplanebene	11.04.0.	Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT: Forschung und Innovation (Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen)
Nr. laut Programm (nur für ESF+)		
Erstmalige Genehmigung Maßnahmenbogen	22.09.2023	

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
22.09.2023	Ausgangsdokument

A Rechtliche Grundlagen

1. Zusätzlich geltende Rechtsvorschriften für diese Maßnahme

Richtlinien, Fördergrundsätze, spezielle Erlasse der zuständigen Ressorts

a) Zuweisung von Fördermitteln

- Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2021-2027 in der jeweils gültigen Fassung
- Runderlasse des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums zur Haushaltsführung in der jeweils gültigen Fassung
- § 34 LHO LSA und die dazugehörigen VV

b) Zuwendung von Fördermitteln

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2021-2027
- Runderlasse des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums zur Haushaltsführung in der jeweiligen gültigen Fassung
- § 44 LHO LSA und die dazugehörigen VV

2. Beihilferechtlicher Status

Siehe Anlage 1

3. Verfahren und Kriterien der Auswahl sowie Klimaverträglichkeitsprüfung

3.1. Beschluss Begleitausschuss siehe Anlage 2

Datum Beschluss Begleitausschuss	27.09.2022
----------------------------------	------------

3.2. Klimaverträglichkeitsprüfung (nur bei EFRE/JTF Maßnahmen auszufüllen)

Werden Infrastrukturvorhaben mit einer Lebensdauer von über 5 Jahren gefördert?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Klimaverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nicht erforderlich)
Klimaverträglichkeitsprüfung erfolgt auf Vorhabenebene	<input checked="" type="checkbox"/>

Eine Klimaverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da eine der folgenden Ausnahmegründe vorliegt (Gilt für alle Vorhaben der Finanzplanebene):	
<ul style="list-style-type: none"> Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben (ohne Personalausgaben) unter 1 Mio. Euro 	
<ul style="list-style-type: none"> Vorhaben ist folgender Projektkategorie zuzuordnen 	
Begründung	
Ausnahme gilt somit für:	<input type="checkbox"/> Klimaneutralität <input type="checkbox"/> Klimaresilienz

4. Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)

Anwendung vereinfachter Kostenoptionen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Form der vereinfachten Kostenoption	<input type="checkbox"/> Kosten je Einheit gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Pauschalbetrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Pauschalfinanzierung (Pauschalsatz) gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060
Festlegungsmethode nach Art. 53 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060	<input type="checkbox"/> Eigene Herleitung gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsplanentwurf gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Geltung in den Politikbereichen der Union für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Geltung in nationalen Förderprogrammen für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalfinanzierungen und spezifische Methoden gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. e) VO (EU) 2021/1060
Berechnungsfreie Kostenoption	<input type="checkbox"/> Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Art. 54 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060

	<input type="checkbox"/> Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Art. 54 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalsatz für direkte Personalkosten von bis zu 20 % der direkten Kosten gemäß Art. 55 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Pauschalsatz für Restkosten von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060
Festlegung anhand in der VO (EU) 2021/1060 oder den fondsspezifischen Verordnungen bzw. auf deren Grundlage genannten spezifischen Methoden	

B Zuständige Stellen und Verfahrensschritte

1. Verantwortliches Fachreferat

Ressort	MWU	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Referat	54	Forschung und Technologietransfer, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

2. Zwischengeschaltete Stelle

Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Anschrift	Domplatz 12 39104 Magdeburg

3. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Zulässigkeitsprüfung)

Annehmende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Durchführende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt

4. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

Durchführende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Benennung von gegebenenfalls im Auswahlverfahren beteiligten Stellen	Gremium innerhalb der bewilligenden Stelle

5. Antragsprüfung (Förderfähigkeit)

Antragsannahmende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
--------------------------	---------------------------------

Zuständige Stelle	Formelle Prüfung: Investitionsbank Sachsen-Anhalt
	Materielle Prüfung: Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Bewilligende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Entscheidung (Art der Genehmigung)	<input checked="" type="checkbox"/> Zuwendung
	<input checked="" type="checkbox"/> Zuweisung
	<input type="checkbox"/> Auftrag im Ergebnis eines Vergabeverfahrens
	<input type="checkbox"/> Darlehen
	<input type="checkbox"/> Beteiligung
Benennung von beteiligten Stellen (Dritter) im Entscheidungsprozess	

6. Zahlungsverkehr

Zuständige Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung	<p>Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag einschließlich der begründenden Unterlagen über die OAS ein.</p> <p>Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ einschließlich Anlagen auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Zuweisung / Zuwendung, die Bestandskraft des Bescheides (bei Zuwendungen) und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Maßgaben bzw. Nebenbestimmungen. Rechnungsbelege</p>

	<p>und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a.- sofern erforderlich - auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen gemäß Vergabehandbuch).</p> <p>Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB dokumentiert, sowie der darauf entfallene Auszahlungsbetrag ermittelt.</p> <p>Bei Nutzung der vereinfachten Kostenoption werden die abgerechneten Personalausgaben anhand der Aufstellung des Begünstigten und einzureichenden Personal-/Personalabrechnungsunterlagen geprüft und die förderfähigen Ausgaben ermittelt. Dabei können als Nachweis Prüfbescheinigungen der Zuweisungsempfängenden sowie Dritter zum Nachweis von Personalausgaben im Rahmen der Auszahlungsanträge anerkannt werden, wenn die Bedingungen gem. FDG/RiLi erfüllt sind.</p> <p>Der entsprechende Anteil der Sach- und Gemeinkosten wird daraufhin anhand des in der Zuweisung/ Zuwendung festgesetzten prozentualen Anteils an den als förderfähig anerkannten Personalausgaben errechnet. Eine Prüfung der pauschalier-ten Sach- und Gemeinkosten erfolgt nicht.</p> <p>Die Dokumentation der Prüfungshandlungen zum Auszahlungsantrag und die Ermittlung des Auszahlungsbetrages erfolgt im „Prüfvermerk über den Auszahlungsantrag“ einschl. Anlagen.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß schriftlich fixierter Ordnung der IB.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
--	--

7. Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen

Zuständige Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
-------------------	---------------------------------

Verwaltungsprüfungen:

Unter angemessener Berücksichtigung der Haushaltsrisiken wird der Prüfumfang für Verwaltungsprüfungen auf der Grundlage einer programmbezogenen Risikoanalyse von der EU-Verwaltungsbehörde

EFRE/ESF/JTF festgelegt. Ausgangspunkt sind Bewertungen zum potentiellen Fehlerrisiko aus den Ergebnissen interner und externer Prüfungen.

Vor-Ort-Überprüfungen:

Die Zwischengeschalteten Stellen führen auf Grundlage der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF eine Risikoanalyse zur Ermittlung des Prüfumfanges der Vor-Ort-Überprüfungen durch. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch die zuständige Stelle jährlich eine Vorhabenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen vorgenommen. Die Verfahren werden per Erlass durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF geregelt.

8. Ausgabenbestätigende Stelle

Ausgabenbestätigende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
-----------------------------	---------------------------------

9. Dokumentation/Aufbewahrung

Zuständige Stellen	Investitionsbank Sachsen-Anhalt Begünstigte
Art der Aufbewahrung	<input checked="" type="checkbox"/> Papier
	<input checked="" type="checkbox"/> Digital
Akteninhalt (ggf. unterschieden nach Aufbewahrungsort)	IB: elektronische Vorgangsakte - eAkte, Weitere Unterlagen werden in der Programmakte im elektronischen Archiv des Produktmanagements abgelegt. Begünstigte: Ggf. Papierakten

10. Datenerfassung

Datenerfassung efREporter4	<input type="checkbox"/> Direkterfassung
	<input checked="" type="checkbox"/> Schnittstelle

11. Elektronische Kommunikation mit Begünstigten

Kommunikationsportal der Bewilligungsstelle	<input type="checkbox"/> efDialog Sachsen-Anhalt
	<input checked="" type="checkbox"/> Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt